



Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Seite 1 von 1

Herrn Vorsitzenden
des Rechtsausschusses
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Dr. Werner Pfeil MdL
40221 Düsseldorf



25. 09. 2017

Aktenzeichen
1044 E - III. 2/17
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter: Herr Buße
Telefon: 0211 8792-387

nachrichtlich:

Rechtsausschuss des Landtags
- Referat I 1 -
40221 Düsseldorf

2. Sitzung des Rechtsausschusses am 27. September 2017

Öffentlicher Bericht der Landesregierung zu dem Tagesordnungspunkt
10 „Sachstand der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen im Fall ‚Wendt‘“

Anlagen

60

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

als Anlage übersende ich den öffentlichen Bericht der Landesregierung
zu dem o. g. Tagesordnungspunkt in 60-facher Ausfertigung zur Weiter-
leitung an die Mitglieder des Rechtsausschusses.

Mit freundlichen Grüßen


Peter Biesenbach

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Martin-Luther-Platz 40
40212 Düsseldorf
Telefon: 0211 8792-0
Telefax: 0211 8792-456
poststelle@jm.nrw.de
www.justiz.nrw



**Ministerium der Justiz
des Landes Nordrhein-Westfalen**

**2. Sitzung des Rechtsausschusses
des Landtags Nordrhein-Westfalen
am 27. September 2017**

Schriftlicher Bericht zu TOP 10:

**„Sachstand der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen
im Fall ‚Wendt‘“**

Mit dem vorliegenden Bericht der Landesregierung erfolgt im Anschluss an den Bericht vom 24. April 2017 (LT-Vorlage 16/4986) die in dem Anmeldungsschreiben vom 15. September 2017 erbetene Unterrichtung zum vorbezeichneten Tagesordnungspunkt.

Grundlage der Darstellung sind ein Bericht des Leitenden Oberstaatsanwalts in Düsseldorf und ein Beitrag des Ministeriums des Innern.

I.

Das Ministerium des Innern hat Folgendes ausgeführt:

„Aufgrund der Komplexität des Sachverhaltes im Zusammenhang mit der Freistellung von Herrn Rainer Wendt, der lange zurückliegenden Entscheidungen und einer Vielzahl von Akteuren hat sich das damalige Ministerium für Inneres und Kommunales NRW im März 2017 entschlossen, zwei dienstrechtserfahrene Beamte mit einem Verwaltungsermittlungsverfahren zu betrauen und sie für diese Aufgabe weisungsfrei zu stellen. Dieses Verfahren hat das Ziel, den Sachverhalt zu ermitteln und eine dienstrechtliche Bewertung vorzunehmen. Von Anfang an wurde vermieden in diesem Verfahren durch etwaige Sachstandsanfragen, Statusberichte o. ä. etwaig auch nur mittelbar (Zeit-)Druck aufzubauen, der wiederum zu Lasten des Ermittlungsergebnisses gehen könnte. Es besteht in dieser Angelegenheit daher bis heute kein inhaltlicher Austausch mit den Ermittlungsführern, aus dessen Erkenntnissen ein inhaltlicher Zwischenbericht erstellt werden könnte. Der Ermittlungsführer im Verwaltungsermittlungsverfahren hat lediglich angekündigt, dass für den 29. September 2017 die Vernehmung eines Bediensteten des IM NRW geplant sei.

Neben dem Verwaltungsermittlungsverfahren ist auch ein Disziplinarverfahren gegen Herrn Wendt eingeleitet worden. Darin wird dem Beamten vorgeworfen, Nebentätigkeiten und Nebeneinkünfte nicht ordnungsgemäß angezeigt zu haben.

Beide Verfahren dauern noch an.“

II.

Der Leitende Oberstaatsanwalt in Düsseldorf hat Folgendes berichtet:

„1.

Die Ermittlungen sind weitgehend abgeschlossen. Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für von konkreten Personen begangene Straftaten haben sich nach wie vor nicht ergeben.

Die aufgrund eines an das Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste (LZPD) gerichteten staatsanwaltschaftlichen Auskunftersuchens herausgegebene Personalakte von Polizeihauptkommissar (PHK) a. D. Wendt ist ausgewertet worden.

Daneben sind staatsanwaltschaftliche Auskunftersuchen an das Landesamt für Besoldung und Versorgung (LBV), das Polizeipräsidium Duisburg, das Polizeipräsidium Mönchengladbach und das Landesamt für Ausbildung, Fortbildung und Personalangelegenheiten der Polizei (LAFP) gerichtet worden, aufgrund derer umfangreiche Unterlagen zur Akte gereicht worden sind. Diese sind weitgehend ausgewertet.

Soweit sich verfahrensrelevante Unterlagen der vorgenannten Behörden und des Ministeriums des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen im Besitz der mit dem Verwaltungsermittlungsverfahren betreffend PHK a. D. Wendt betrauten Beamten befanden, sind diese Unterlagen zur Verfügung gestellt und ebenfalls weitgehend ausgewertet worden.

Schließlich sind auch die Vorgänge des gegen PHK a. D. Wendt eingeleiteten Disziplinarverfahrens gesichtet worden.

Daneben sind mehrere Zeugen vernommen worden beziehungsweise haben diese schriftliche Stellungnahmen abgegeben, darunter der ehemalige Direktor des LZPD Mathies und der frühere Referatsleiter im damaligen Ministerium für Inneres und Kommunales Frücht.

2.

Derzeit stellt sich der dem Verfahren zugrunde liegende Sachverhalt wie folgt dar:

PHK a. D. Wendt ist zum 1. Februar 2006 zum Polizeipräsidium Mönchengladbach abgeordnet und zum 1. September 2006 dorthin versetzt worden. Am 25. Januar 2010 wurde er zum LZPD versetzt und dort am 19. Februar 2010 vom PHK – Besoldungsgruppe A11 – zum PHK – Besoldungsgruppe A12 – befördert. Am 28. Februar 2017 erfolgte seine Zuruhesetzung auf eigenen Antrag. Seit 2001 bis zu seiner Zuruhesetzung war er im Umfang von 28,5 Wochenstunden teilzeitbeschäftigt.

In den Jahren 2004 bis 2012 war PHK a. D. Wendt Mitglied im Hauptpersonalrat der Polizei Nordrhein-Westfalen. Von 1997 bis 2010 war er Vorsitzender des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen der Deutschen Polizeigewerkschaft (DPolG); bis heute ist er den Angaben des Landesverbandes zufolge dessen Ehrenvorsitzender. Seit September 2007 ist er Bundesvorsitzender der DPolG.

PHK a. D. Wendt ist nach den Ermittlungen in den letzten Jahren vor seiner Zuruhesetzung, insbesondere nach seiner Versetzung zum LZPD, immer seltener in seiner Dienststelle erschienen und hat dort auch weitestgehend keinen Dienst mehr versehen. Allerdings konnten belastbare Erkenntnisse über konkrete Anwesenheitszeiten

und den genauen Umfang seiner Dienstausbübung bislang nicht erlangt werden. Gleichwohl wurde er im Umfang seiner Teilzeitbeschäftigung fortwährend besoldet.

Soweit sich aus dem Landespersonalvertretungsgesetz und der Freistellungs- und Urlaubsverordnung Nordrhein-Westfalen Ansprüche auf Freistellung vom Dienst oder Gewährung von Sonderurlaub bis zu 10 Tagen jährlich im Hinblick auf die Mitgliedschaft in einem Personalrat oder für die Teilnahme an Veranstaltungen zu gewerkschaftlichen Zwecken ergeben, ist nicht ersichtlich, dass PHK a. D. Wendt auf dieser Grundlage Freistellung oder Sonderurlaub gewährt worden sind, die seine weitgehende Abwesenheit von der Dienststelle bei gleichzeitiger Weiterzahlung seiner Bezüge rechtfertigen würden.

Nach den Ermittlungen besteht seit vielen Jahren eine Verwaltungsübung im Bereich der Polizei Nordrhein-Westfalen, wonach bei Gewerkschaftsvorsitzenden eine weitreichende Reduzierung ihrer dienstlichen Inanspruchnahme gebilligt worden ist, um ihnen die Wahrnehmung gewerkschaftlicher Aufgaben zu ermöglichen. Vergleichbare Verwaltungsübungen existieren offenbar auch in einigen anderen Bundesländern.

Die nordrhein-westfälische Verwaltungsübung ist im relevanten Zeitraum bis zur Zuruhesetzung von PHK a. D. Wendt nicht in allgemeinverbindlicher Form schriftlich niedergelegt oder Gegenstand einer Verwaltungsvorschrift gewesen. Zu ihrem Anwendungsbereich, insbesondere zum genauen Umfang der fraglichen „Reduzierung“ haben die Ermittlungen bislang lediglich Folgendes ergeben (Zitate im Original ohne Unterstreichungen):

Aus einem Schreiben des Innenministeriums Nordrhein-Westfalen aus dem Jahr 1991 geht hervor, dass es für Bundes- und Landesvorsitzende von Gewerkschaften „aufgrund örtlicher Arrangements (...) eine weitgehende Reduzierung der dienstlichen Inanspruchnahme“ gebe. Zudem ist die Frage einer Reduzierung von Dienstgeschäften zur Ermöglichung gewerkschaftlicher Arbeit im Hinblick auf Landesvorsitzende von Gewerkschaften in der Vergangenheit unter anderem auf der Fachebene des Innenministeriums erörtert worden. In dem Bericht des Ministers für Inneres und Kommunales für die Sitzung des Innenausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen am 30. März 2017 ist zu der Verwaltungsübung ausgeführt, dass danach „die ehrenamtlichen Landesvorsitzenden der beiden kleinen Polizeigewerkschaften in einer dienstlichen Funktion verwendet werden sollen, die es im Rahmen des dienstlich Vertretbaren erlaubt, auch gewerkschaftlichen Verpflichtungen nachzukommen“. Dieser Maßstab findet sich bereits in einem einen Einzelfall betreffenden Erlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales aus dem Jahr 2014, der Gegenstand der vorgenannten Ausschusssitzung gewesen ist und in dem gebeten wird, den Landesvorsitzenden einer Gewerkschaft „entsprechend dienstlich zu entlasten“. Vergleichbare Erlasse in Bezug auf PHK a. D. Wendt oder andere Gewerkschaftsvorsitzende sind im Zuge der Ermittlungen nicht bekannt geworden.

Die Ermittlungen haben darüber hinaus ergeben, dass im Falle von PHK a. D. Wendt sowie weiteren Landesvorsitzenden von Gewerkschaften nach dieser Verwaltungsübung – weitgehende Ermöglichung gewerkschaftlicher Arbeit im Rahmen der Dienstausübung – verfahren werden sollte und nach gegenwärtigem Kenntnisstand auch verfahren worden ist.“